



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Verfassungsdienst
per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
BearbeiterIn: Mag.a Jutta Posch
Tel.: 0316/877-5435
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Internet: www.kija.steiermark.at
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: KIJ 60.07/2020-06

Graz, am 9.11.2019

Ggst.: Stellungnahme zur 6. Novelle des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielap-
parategesetz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die geplanten Änderungen schaffen in weiten Teilen der Rechtsmaterie mehr Klarheit und Rechtssi-
cherheit und werden daher von der Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark begrüßt.

Zwar gibt es auch schon im geltenden Recht gerade für Kinder und Jugendliche diverse Schutzme-
chanismen, welche der vulnerablen Gruppe der Minderjährigen eine besonderen Protektion vor der
Teilnahme am Glücksspiel – und damit in weiterer Folge auch vor einer etwaigen Spielsucht – ge-
währleisten sollen¹, dennoch zeigt die Praxis, dass in diesem Bereich weiterer Handlungsbedarf be-
steht, um Jugendlichen einen weitreichenderen Schutz zukommen zu lassen. Nicht ausreichende
Zugangskontrollen zu Automatenalons ermöglichen ein Abdriften in die Spielsucht und damit mög-
licherweise auch weitere Folgeerscheinungen wie z.B. Überschuldung oder Beschaffungskriminalität.

Die Ausdehnung des Schutzes im Glücksspielbereich und eine Schaffung von mehr Transparenz und
Klarheit lässt eine Verbesserung der Situation auch für Kinder und Jugendliche erwarten und wird dies
von der Kinder- und Jugendanwaltschaft als sehr positiv wahrgenommen. Dabei ist besonders auf die
Erweiterung der Kennzeichnungspflicht sowie die klarere Definition der Gesetzesbegriffe hinzuweisen.

Aus kinderrechtlicher Sicht ist natürlich die Übergangsfrist des § 36c der Novelle kritisch zu sehen.

Freundliche Grüße

Mag.^a Denise Schiffrer-Barac
(Kinder- und Jugendanwältin)

¹ Vgl z.B. das Betretungsverbot von Automatenalons des § 15 Abs. 2 StGG oder die Einschränkung der Benützung von
Glücksspielautomaten und Spielapparaten sowie die Teilnahme an Glücksspielen in § 17 StJG